

POSTANSCHRIFT

Der Bundesheauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn Joachim Lindenberg Heubergstr. 1a 76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.06.2024 GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6078

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

## BETREFF Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren

HIER Bescheid

BEZUG 1. Ihre Beschwerde vom 20. März 2023

- 2. Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 19. April 2024
- 3. Ihre E-Mail vom 28. April 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

## BESCHEID

- 1. Ihre Beschwerde vom 20. März 2023 gegen die Vodafone West GmbH (Vodafone) wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
- 2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

## Begründung:

١.

Mit E-Mail vom 20. März 2023 erhoben Sie Beschwerde gegen die Vodafone wegen Verstoßes gegen Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 16 i.V.m. Artikel 12 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach erkannten Sie



Seite 2 von 4

- im Ignorieren des Widerrufs eines SEPA-Mandats einen Verstoß gegen Artikel 7 Abs.
  3 DSGVO und
- 2. in einer verschleppten Korrektur falscher Belastungen einen Verstoß gegen Artikel 16 i.V.m. Artikel 12 Abs. 3 DSGVO

Sie hatten ein SEPA-Lastschriftmandat am 26. Februar 2022 per E-Mail gegenüber <u>kundenservice@unitymedia.de</u> widerrufen. Sie schrieben: "Am 16.01.2023 schreibt man mir endlich die Rücklastgebühr und Mahngebühren gut — nachdem man mir am 30.12.2022 gekündigt hat. ...Die Kosten auf den Verbraucher zu überwälzen, Mahnungen ohne Rechnungen, unverständliche Kontoauszüge, etc. stellen in meinen Augen einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 lit. a "auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise …. Die verschleppte Korrektur falscher Belastungen kann man als Verstoß gegen Artikel 16 i.V. mit Artikel 12 Absatz 3 sehen."

11.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens Vodafone liegt nicht vor.

Ich hatte Vodafone zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Unternehmen teilte mit, dass Widerrufe von SEPA-Lastschriftmandaten unverzüglich bearbeitet werden müssten. Im vorliegenden Fall hätten Sie im Rahmen eines Telefonates mit dem Kundendienst am 29. März 2022 geäußert, dass Sie ein Lastschriftmandat wider-



Seite 3 von 4

rufen wollten. Dies wäre am gleichen Tag umgesetzt worden. Es könne nicht mehr nach-vollzogen werden, ob Sie mit E-Mailnachricht vom 26. Februar 2022 einen Widerruf Ihrer SPEA-Lastschrift geäußert hätten, eine entsprechende Korrespondenz läge nicht vor. Im Zusammenhang mit den Widerrufen von SEPA-Lastschriftmandaten sei jedoch zu berücksichtigten, dass diese erst für den Folgemonat berücksichtigt werden könnten, sofern sie am Monatsende erfolgten.

Die Rechnung für April 2022, bei der es sich um eine Gutschriftrechnung handelte, wäre Ihnen entsprechend dem Vorgehen der Monate davor per E-Mail zugestellt worden. Ab Mai 2022 wären Ihnen die Rechnungen per Briefpost zugestellt worden.

Bei der von Ihnen aufgeführten Gutschrift handele es sich nicht um die Korrektur einer falschen Belastung. Man hätte ursprüngliche Forderungen lediglich aus Kulanz ausgebucht.

Man weise darauf hin, dass es sich bei Ihren Monierungen um im Schwerpunt zivilrechtliche Gesichtspunkte handele.

Im Ergebnis kann ich anhand des vorliegenden Sachverhalts keinen Verstoß gegen Artikel 7 Abs. 3 und Artikel 16 i.V.m. Artikel 12 Abs. 3 DSGVO erkennen, da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt primär um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung handelt. Aus dem Sachverhalt ergeben sich aus hiesiger Sicht keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, so dass eine Bearbeitung hier nicht stattfinden kann.

Es handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die zivilrechtlichen Regelungen unterliegen. Die rechtlichen Vorgaben für Ausführung von SEPA-Mandaten einschließlich des Widerrufs finden sich u.a. in §§ 675j ff. BGB. Ob die von Ihnen monierte Abbuchung zulässig war, ist ausschließlich hiernach zu beurteilen. Die Prüfung dieser zivilrechtlichen Ansprüche zwischen Ihnen und Vodafone kann nicht durch den BfDI als Datenschutzaufsicht erfolgen. Gleiches gilt für die Frage, ob ein bestimmter Rechnungsposten der Art oder Höhe nach gerechtfertigt ist.

Über die Absicht, Ihre Beschwerde als unbegründet abzuweisen, hatte ich Sie mit Schreiben vom 19. April 2024 in der Anhörung nach § 28 Absatz 1 VwVfG informiert. In Ihrer Rückmeldung hierzu vom 28. April 2024 haben Sie keine Argumente genannt, die zu einer anderen Bewertung führen. Mir obliegt weder die Bewertung Ihrer Argumente des wirksamen Zeitpunkts des Widerrufseingangs und dessen Bearbeitung, noch der Art und Höhe der Ihnen gegenüber erhobenen Rechnungspositionen.



Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.